

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



2. AHLSDORFER

WINTER *Fest*

28.02.2026

AB 16 UHR

AN DER FEUERWEHR AHLSDORF

**GLÜHWEIN FÜR GROSS & KLEIN
LAGERFEUER, STOCKBROT &
VERSCHIEDENE LECKEREIEN**

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donners-09.00 – 12.00 Uhr und
 tag: 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 318 Kindereinrichtungen, 50-252
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur
 Zi.: 212, 305 Kommunalanzeiger 50-157
 50-100

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314
 Zi.: 315, 316 Kasse 50-301
 50-302
 50-214
 Zi.: 321 Vollstreckung 50-304
 50-316
 Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, 50-208
 Bauleitplanung
 Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215
 Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-254
 Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 204 Straßenschäden 50-209
 Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150
 Allg. Ordnungsangelegenheiten
 Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Gewerbe 50-153
 Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 17.30 Uhr Tel.: 50-213

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
 Herr Patz Tel.: 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, Tel.:
 06308 Benndorf
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim Tel.:
 Frau Gehlmann 034659 60707
 Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Monat
 18:00 bis 19:00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt Tel.:
 Herr Rose 03475 633176
 0175 52 46 894
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra Tel.:
 Herr Wyszowski 0160 96496965
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra Tel.:
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf Tel.:
 Herr Colawo 0171 7550133
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld Tel.:
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, Tel.:
 06313 Wimmelburg
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-
 nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-
 Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des
 Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
 Helbra erfolgt.
 Telefon: 03464 535 191 0

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-,
Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses der
Verbandsgemeinde vom 13.11.2025

Öffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe Sanierung Abwasserleitung im Verwaltungsge-
bäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
An der Hütte 1 in 06311 Helbra
Vorlage: VBG/BV/087/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe zur Durchführung der Brückenprüfungen gemäß
DIN 1076
Vorlage: VBG/BV/099/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse
der Gemeinderatssitzung der Gemeinde
Ahlsdorf vom 08.12.2025

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haus-
haltsjahr 2026
Vorlage: AHL/BV/029/2025
Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Haus-
haltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr
2026.
Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Nichtöffentlicher Teil:

Sanierung Geländer Bahnbrücke - Verlängerung Neue Welt
Vorlage: AHL/BV/028/2025
Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, dem Bieter Nr. 1 mit dem
wirtschaftlichsten Angebot vom 19.09.2025, den Zuschlag für
die Sanierung Geländer Bahnbrücke - Verlängerung Neue Welt
in 06313 Ahlsdorf zu erteilen.

Vergabe von Ingenieurleistungen für den Um- und Ausbau
der Neuen Siedlung Ahlsdorf (PL 3 - 9)
Vorlage: AHL/BV/030/2025
Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für den
Um- und Ausbau der Neuen Siedlung in den Leistungsphasen 3 -
9 an das wirtschaftlichste Angebot vom 20.11.2025 zu vergeben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl LSA S. 66) hat die
Gemeinde Ahlsdorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sit-
zung am 08.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die
Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallen-
den Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehe-
nden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.976.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.537.300 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.346.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	942.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.142.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.990.000
EUR veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird in dem Haushaltsjahr 2026 auf 3.930.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2 Grundsteuer B	500 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu
erlassen, wenn

- 1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haus-
haltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssat-
zung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlsdorf, den 20.01.2026



Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2026 AHL/BV/029/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 12.02.2026 bis 23.02.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.026 erteilt worden.

Ahlsdorf, den 20.01.2026



Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.972.100 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.587.100 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.816.400 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.306.300 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 726.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 904.500 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 8.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2026 auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A | 400 v.H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 Grundsteuer B | 620 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.“

3.

„Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4.

Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6.

Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 12.01.2026



Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Benndorf für das
Haushaltsjahr 2026 BEN/BV/058/2025**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 16.02.2026 bis 27.02.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.026 erteilt worden.

Benndorf, den 12.01.2026



Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf



**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der
Gemeinderatssitzung Blankenheim am
01.12.2025**

Öffentlicher Teil:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das
Haushaltsjahr 2026**

Vorlage: BLA/BV/034/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2026.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Blankenheim für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.524.400 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.869.600 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.700 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.756.800 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	67.900 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	76.500 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Kredite festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushalts-jahr 2026 auf 350.000 EUR festgesetzt.

**§ 5
Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A	400 v.H.
	- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2	Grundsteuer B	510 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6
Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1.

„(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 13.01.2026



Anke Gehlmann
Bürgermeisterin Blankenheim



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2026 BLA/BV/034/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 16.02.2026 bis 27.02.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.026 erteilt worden.

Blankenheim, den 13.01.2026



Anke Gehlmann
Bürgermeisterin Blankenheim



Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 11.12.2025

Öffentlicher Teil
Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2026

Vorlage: HER/BV/037/2025
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2026. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Ermächtigung zur Darlehensaufnahme
Vorlage: HER/BV/035/2025
Der Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, die im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Kredite aufzunehmen.

Nichtöffentlicher Teil:
Vergabe Planung Neumarkt
Vorlage: HER/BV/034/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe Dacheindeckung ehemaliger Jugendclub Hergisdorf/OT Kreisfeld
Vorlage: HER/BV/033/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Planungsleistungen für die Ertüchtigung des Gewässerprallhanges Hüttenhof
Vorlage: HER/BV/038/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Verlängerung Pachtvertrag SV Eintracht Kreisfeld e.V. (Sportplatz Kreisfeld)
Vorlage: HER/BV/039/2025
Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Bauleistungen: Fassadensanierung Turnhalle Thomas-Müntzer-Str.
Vorlage: HER/BV/040/2025
Der Beschluss wurde geändert und gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem	2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.924.100 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.279.400 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem	2026
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.829.000 €
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.083.300 €
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	64.700 €
aus Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen	239.000 €
aus Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	412.900 €
aus Finanzierungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Auszahlungen	50.300 €
aus Finanzierungstätigkeit	
festgesetzt.	

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 124.300 EUR veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2026 auf 1.766.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. Grundsteuer A | 400 v.H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2. Grundsteuer B | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Hergisdorf, den 15.01.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2026 HER/BV/037/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.02. bis 26.02.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.028 erteilt worden.

Hergisdorf, den 15.01.2026



Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 11.12.2025

Öffentlicher Teil:**Beteiligungsbericht zum Haushalt 2026****Vorlage: KLM/BV/064/2025**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld bestätigt nach erfolgter Erörterung den Beteiligungsbericht zur Haushaltsplanung 2026. Der Bericht wird als Anlage der Haushaltssatzung beigelegt.
2. Der Beteiligungsbericht wird nach Bestätigung durch den Gemeinderat auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einem Änderungsgeschützten Format veröffentlicht.
Zusätzlich erfolgt eine Auslegung des Berichts als Anlage zur Haushaltssatzung 2026.

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2026**Vorlage: KLM/BV/063/2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2026.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Änderung der Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben**Vorlage: KLM/BV/062/2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die vorliegende geänderte Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben.

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld**Vorlage: KLM/BV/071/2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld.




Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistungen Kurze Straße**Vorlage: KLM/BV/069/2025**

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für die Planungsleistungen der Kurzen Straße gem. § 105 KVG LSA i.H.v. 55.000 €.

Außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistungen Ernststraße**Vorlage: KLM/BV/070/2025**

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für die Planungsleistungen der Ernststraße gem. § 105 KVG LSA i.H.v. 85.000 €.

Außerplanmäßige Auszahlung für Friedhofsallee**Vorlage: KLM/BV/076/2025**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für den Ausbau der Friedhofsallee gem. § 105 KVG LSA i.H.v. 50.000 €.

Nichtöffentlicher Teil:**Personalangelegenheit - Aussagegenehmigung Gemeinderat****Vorlage: KLM/BV/066/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Personalangelegenheit - Aussagegenehmigung Gemeinderat**Vorlage: KLM/BV/065/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Ingenieurleistungen:**Um- und Ausbau Kurze Straße****Vorlage: KLM/BV/067/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Ingenieurleistungen:**Um- und Ausbau Ernststraße****Vorlage: KLM/BV/068/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Maßnahme „Sanierung und Erweiterung der Hoffläche im Objekt Lebenshilfe in der Ludwig-Jahn-Straße 36“**Vorlage: KLM/BV/072/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Maßnahme „Sanierung der Straßenoberfläche und Straßenschäden – Teilabschnitt Friedhofsallee“**Vorlage: KLM/BV/073/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Malerarbeiten „Sanierung Lebenshilfe, Frühförderung Klostermansfeld“**Vorlage: KLM/BV/074/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe von Sanitärarbeiten „Sanierung Lebenshilfe, Frühförderung Klostermansfeld“**Vorlage: KLM/BV/075/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 07.01.2026**Öffentlicher Teil:**

Es wurden keine Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:**Verkauf einer Teilfläche aus Flur 3, Flurstück 527/38 und 228 (Baugebiet Chausseestraße)****Vorlage: KLM/BV/077/2025**

Der Beschluss wurde gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.039.600 EUR
b) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
c) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.313.600 EUR
d) Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	52.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.782.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.067.100 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	408.800 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.665.800 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.257.000 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	66.800 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Kredite in Höhe von 1.257.000 € festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2026 auf 1.825.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	

1.2. Grundsteuer B

480 v.H.

2. Gewerbesteuer

351 v.H.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Klostermansfeld, den 29.01.2026



Frank Ochsner
Bürgermeister Klostermansfeld



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2026 KLM/BV/063/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 16.02.2026 bis 27.02.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 313 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.023.028 erteilt worden.

Klostermansfeld, den 29.01.2026



Frank Ochsner
Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 FStrG). Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Sondernutzungen, welche vom Gemeingebrauch inbegriffen sind oder soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen,

2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Betreiber von nicht der Öffentlichkeit dienenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Anlagenbetreiber) ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen mit dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung abzustimmen. Der Anlagenbetreiber hat sämtliche Leitungen auf eigene Kosten einzumessen und dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Auskunft über diese Leitungen benötigt. Steht im Zeitpunkt der Planung und Errichtung der Anlage der Anlagenbetreiber noch nicht fest, trifft die Pflicht nach Satz 1 und 2 den Projektentwickler oder den Errichter der Anlage. Nicht mehr benötigte Leitungen sind nach Möglichkeit zurückzubauen.
- (2) Bei der Herstellung von mehreren Hausanschlüssen für ein Grundstück ist der erforderliche Straßenaufbruch im Rahmen der technischen Möglichkeiten so zu planen, dass alle Anschlüsse in einem Graben verlegt werden und nach Abschluss aller Arbeiten der Straßenverschluss komplett erfolgt.
- (3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Absperrschieber, Kabelverteiler, Trafostationen, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der Wiederaufbau des Straßenkörpers hat nachweislich nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils geltenden Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit der Gemeinde eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Bei der Beseitigung von Störungen an Ver- bzw. Entsorgungsleitungen hat die Information spätestens an dem der Reparatur folgenden Werktag zu erfolgen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Haftung, Gewährleistung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht-

versicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

- (2) Für den Wiederverschluss von aufgedeckten Flächen hat der jeweilige Erlaubnisnehmer eine Gewährleistung von 5 Jahren zu leisten (abweichend von der VOB).

§ 6

Plakatierung, Werbeträger

(1) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten sind mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde zu beantragen. Das Motiv des Werbeträgers oder des Plakates sind dem Antrag beizufügen. Die Genehmigung von Plakatierungen oder der Aufstellung von Werbeträgern erfolgen in der Reihenfolge des Antragseinganges.

(2) Für genehmigte Plakatierungen stellt die Gemeinde temporär Werbeträger (wie Bauzäune) an den Standorten Bahnhofstraße (gegenüber Hausnummer 26 auf der Fläche hinter der Bushaltestelle) und Thondorfer Straße (Grünfläche zwischen Volkstedter Weg und Auf der Spitze) bereit. Die maximale Anzahl je Erlaubnisnehmer beträgt 8 Einzelplakate, wobei je Standort maximal 4 Plakate zulässig sind.

(3) Die Plakatierung an

1. an Verkehrszeichen und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern,
2. an Straßenbeleuchtungsanlagen und ähnlichen Masten,
3. an Bestandteilen des Straßenkörpers wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern

ist nicht zulässig.

(4) Das Anbringen von Plakaten und die Aufstellung von Werbeträgern haben fachgerecht und verkehrssicher zu erfolgen. Genehmigte Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten zu befestigen. Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs bei der Inanspruchnahme der Sondernutzung ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate oder Werbeträger ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung wöchentlich durch den Sondernutzer zu überwachen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate oder Werbeträger sind umgehend zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 7

Wahlwerbung

(1) Werbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden oder vergleichbaren Anlässen ist im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis gestattet.

(2) Die Plakatierung mit einer Grundfläche bis zum Format DIN A1 ist auf Antrag ausschließlich an hierfür durch die Gemeinde aufgestellten temporären Vorrichtungen (wie Bauzäune) an Standorten in der Bahnhofstraße, der Chausseestraße, der Siebigeröder Straße sowie der Thondorfer Straße zugelassen. Die maximale Anzahl je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden beträgt 16 Einzelplakate, wobei je Standort maximal 4 Plakate zulässig sind.

(3) Auf Antrag wird das Aufstellen von einem Großplakat/Großaufsteller je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden genehmigt.

(4) Die Regelungen des § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Erlaubisantrag

(1) Erlaubisanträge sind schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten

stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter an Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. für die Dauer von 6 Monaten, wenn Erlaubnisnehmer 2-mal gegen diese Satzung oder die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.
2. wenn der Erlaubnisnehmer angemahnte offene Forderungen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nicht entrichtet.
3. wenn der Erlaubnisnehmer nach Ablauf der in Nummer 1 angegeben Frist wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- a) entgegen § 2 eine Sondernutzung betreibt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 die Gemeinde nicht rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert.
- d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 3 Werbeträger bzw. Plakate anbringt.
- g) entgegen § 6 Abs. 4 Plakatiert oder Werbeträger aufstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro, an Bundesstraßen nach § 23 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 11 bis 13 FstrG mit 500,- Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, nicht genehmigte Werbeträger bzw. Plakate kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers zu entfernen.

II. Gebühren

§ 11

Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 3 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern je Stück oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Bei Verlängerung der Sondernutzung wird die Gebühr entsprechend eines Neuantrages laut Gebührentarif berechnet.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar; sollte nichts anderes geregelt sein,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Ein Mindestbetrag von 25,00 EUR wird einbehalten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15

Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann das Verwaltungsamt auf Antrag Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 16
Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Wahlwerbung im Sinne von § 7 dieser Satzung
 2. Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d.h. insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt, deren Auftraggeber die Gemeinde Klostermansfeld ist, bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit, Bildung und Kultur oder wenn vergleichbare Ziele verfolgt werden;
 3. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra und von Nachbargemeinden (zum Beispiel Straßen- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen), wobei die maximale Anzahl der Plakate je Erlaubnisnehmer 8 Doppelplakate beträgt;
 4. Container zur Sammlung und anschließenden Verwertung durch anerkannte Systeme nach der Verpackungsverordnung (duale Systeme) auf den durch die Gemeinde zugewiesenen Stellflächen.

(2) Die Gebührenbefreiung führt, außer bei Sondernutzungen nach § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, nicht zum Wegfall der Erlaubnispflicht.
Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt unabhängig von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Verwaltungsleistungen nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 17
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18
Umsatzsteuer

Sofern sich für Leistungen im Bereich der Sondernutzung eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, wird diese mit erhoben.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Klostermansfeld außer Kraft.

Klostermansfeld, den 22.12.2025

[Handwritten Signature]

Ochsner
Bürgermeister



lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
1	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze von Baustellen auf Gehwegen, Plätzen oder Straßen je m²			5,00 €		15,00 €	
2	Aufstellen von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum je lfd. Meter Gerüstfront, wobei 2 Wochen gebührenfrei sind	1,00 €				10,00 €	
3	Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum ➤ Sonstige je Stück, wobei 5 Tage gebührenfrei sind ➤ Altkleidercontainer bis zu 0,5 m² Stellfläche ab 0,51 m² Stellfläche	10,00 €				10,00 €	
						60,00 € 180,00 €	

4	Aufgrabungen für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen je 100 m Länge ➤ mit einem Durchmesser bis 100 mm ➤ mit einem Durchmesser über 100 mm ➤ soweit es keine Rohrleitungen sind			4,00 € 5,00 € 4,00 €				30,00 € 30,00 € 25,00 €	
5	Lagerung von nicht unter Nr. 1 fallenden Gegenständen (Sperrmüll, Hausbrand, Umzugsgut und ähnliches) je m² wobei die 1. Woche gebührenfrei ist	5,00 €						10,00 €	
6	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen über 24 Stunden hinaus ➤ je Motorrad, Anhänger ➤ je PKW ➤ je LKW			10,00 € 15,00 € 20,00 €					
7	Automaten, Warenstände und –kästen auf öffentlichen Flächen je m²					10,00 €		25,00 €	
8	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über/auf dem Gehweg oder innerhalb von 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind wie Aufsteller, Transparente u. ä. je m²						10,00 €		

Gebührentarif Sondernutzungssatzung Gemeinde Klostermansfeld

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
9	Plakate und Werbeträger ➤ je angefangenen m² je Plakat oder Werbeträger		2,00 €			15,00 €	
10	Nutzungsgebühren für das Verlegen von Leitungen aller Art mit Zubehör, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m ➤ auf Dauer verlegt (private Nutzung) ➤ auf Dauer verlegt (gewerbliche Nutzung)				60,00 € 250,00 €		
11	Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter die Nr. 1-15 fallen ➤ je Stück ➤ je m²	10,00 € 2,00 €				10,00 € 10,00 €	

Gebührentarif Sondernutzungssatzung Gemeinde Klostermansfeld

Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten Ehrenämter, die durch Bürger der Gemeinde Klostermansfeld in der Gemeinde ausgeführt werden:

- Spielplatzpate
- Administrator der Klostermansfeld-App

§ 2 Vereinbarung

(1) Zwischen der Gemeinde Klostermansfeld und dem engagierten Bürger wird eine Vereinbarung für ehrenamtliche Arbeit geschlossen.

(2) Bestandteil der Vereinbarung sind die Aufgaben der Ehrenämter und die Regelungen zum entsprechenden Aufwand.

(3) Die zu schließenden Vereinbarungen beschränken sich auf die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung aller Aufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Soweit Leistungen nicht jeden Monat erbracht werden, erfolgt eine quartalsweise Erstattung der Entschädigung. Fahrtkosten werden nicht erstattet, da es sich um eine ortsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

Spielplatzpate	=	30,00 EURO
Administrator der Klostermansfeld-App	=	30,00 EURO

§ 4 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigungen werden zum 15. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen, soweit keine quartalsweise Zahlung vereinbart wurde.

§ 5 Übertragung von Entschädigungen

Ansprüche auf die Leistungen aus dem § 3 sind nicht übertragbar.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 02.11.2021 tritt außer Kraft.

Klostermansfeld, den 11.12.2025



Ochsner
Bürgermeister



Gemeinde Wimmelburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Gemeinde Wimmelburg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.479.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.921.400 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.703.200 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	281.300 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	314.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2026 auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A 400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
 - 1.2 Grundsteuer B 550 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Wimmelburg, den 20.01.2026



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2026 WIM/BV/026/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme **vom 12.02.2026 bis 23.02.2026** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.024.026 erteilt worden.

Wimmelburg, den 20.01.2026



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Information des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

In ihrer Sitzung am 03.12.2025 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Diese wurde am 27.12.2025 im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz – Ausgabe Dezember (Nr. 12-2025) öffentlich bekannt gemacht und trat zum 01.01.2026 in Kraft.

In § 18 der Verbandssatzung ist nunmehr geregelt, dass die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen, Wirtschaftsplänen, Ersatzbekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen und übrigen Bekanntmachungen, welche nach dem 01.01.2026 erfolgen, ausschließlich auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze erfolgen.

Der genaue Link zu den jeweiligen Bekanntmachungen kann der Verbandssatzung entnommen werden.

Auf die im Internet erfolgten Bekanntmachungen von Satzungen, Beschlüssen, Auslegungen sowie Zeit, Ort und Tagesord-

nung der Sitzungen wird - unter Angabe der entsprechenden Internetadresse, unter welcher die Bekanntmachung erfolgte - unverzüglich durch Aushang in der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Geschäftsräume Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt nachrichtlich hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit durch den Verband gemäß § 18a der Verbandssatzung in einem eigenen Amtlichen Mitteilungsblatt („Amtsblatt“) zur Information zusammengefasst und auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze unter dem Link: <https://azv-wipper-schlenze.de/bekanntmachungen/amtsblaetter.html> veröffentlicht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Stellenausschreibung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

In der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist zum **01.10.2026** die Stelle des

Hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters* zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat ca. 14.000 Einwohner, ihr gehören die Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg an und sie umfasst eine Fläche von ca. 7.119 ha. Sie gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz, Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Helbra.

Der Verbandsgemeindebürgermeister wird für die Dauer von **sieben Jahren** gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Neben der Besoldung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wählbar sind gemäß § 62 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den deutschen oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra abzugeben (Anlage 8b KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberech-

tigten, vorliegend 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird am **Sonntag, dem 14.06.2026** von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt (§ 61 Abs. 1 und 2 KVG LSA). Gegebenenfalls findet am **Sonntag, dem 28.06.2026** eine Stichwahl statt.

Die Bewerbungen werden bis zum **07.04.2026, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „**Verbandsgemeindebürgermeister**“, erbeten an den

**Verbandsgemeindewahlleiter
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
An der Hütte 1, 06311 Helbra**

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter (Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung, Anlage 8b KWO LSA) sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, Wahlbüro, An der Hütte 1, in 06311 Helbra kostenfrei erhältlich.

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de

Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt
in der Region Mansfelder Grund Tel: 03475 / 602695	Knappenstraße 10, 06308 Benndorf

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Februar

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
11017	Stadtführerlehrgang Lutherstadt Eisleben	ab 11.02.2026 – 17:00 Uhr	Eisleben
12000	Sütterlin Lesen und Schreiben lernen - Entdecke die Handschrift der Geduld	ab 12.02.2026 – 16:30 Uhr	Hettstedt
15001	Komm, erzähl mir eine Geschichte! Storytelling im Unterricht	ab 21.02.2026 – 10:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
20208	Aquarellgrüße – Kreative Karten zu Ostern und anderen Festtagen	ab 12.02.2026 – 16:30 Uhr	Hettstedt
20560	Reparieren statt Wegwerfen	ab 18.02.2026 – 17:00 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30220	Hatha Yoga Hettstedt	ab 17.02.2026 – 18:00 Uhr	Hettstedt
30901	Chronisch krank durch Stress im Nervensystem?	am 17.02.2026 – 19:00 Uhr	Online
33100	Balance-Booster Ayurveda: Entdecke die Power der ältesten..	am 24.02.2026 – 18:00 Uhr	Online
Sprachen:			
46520	Norwegisch für Anfänger	ab 12.02.2026 – 18:15 Uhr	Eisleben
47020	Russisch für Anfänger (A1)	ab 16.02.2026 – 17:00 Uhr	Eisleben
40242	Englisch für die Reise Einsteiger A1/1	ab 09.03.2026 – 16:00 Uhr	Quenstedt
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
51401	Smartphone + Tablet für Einsteiger	ab 12.02.2026 – 15:00 Uhr	Eisleben
55030	Einkommensteuererklärung mit ELSTER (Praxisworkshop)	ab 19.02.2026 – 15:00 Uhr	Hettstedt

Von UNS für UNS!

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.
Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 service@vhs-sgh.de**

**FRÜHLING IM KOPF
LERN DOCH, WAS DU WILLST!**



ENTDECKE
WEITERE KURSE UNTER:
WWW.VHS-MSH.DE
EINSTIEG IN ALLE KURSE
JEDERZEIT MÖGLICH!

Veranstaltungen Februar – März 2026

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterrode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
jeden 1. Freitag im Monat	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht-Treff, - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnissweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnissweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
jedem ersten Mittwoch im Monat	ab 18:00	„Café der Gemütlichkeit“, Hallesche Straße 38, Lutherstadt Eisleben	Offene Begegnung für Trauernde und alle Interessierten	Ambulanter Hospiz- dienst der Kanzler von Pfau'schen Stiftung	Nadine Gebhardt Tel.: 0151 728 413 11
21.02.26			Vereinsfahrt, Freiberg Mansfeld Ausstellung	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnissweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisswelt- kupfer.de Tel. 0151 74364177
21.02.26 und 07.03.26	10:00 bis 14:00	Zucht- und Ausbildungs- stall Wyszkowski, Am Lehberg, Helbra	Spiel und Spaß im Pferdestall - Für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren! (pro Kind 30 €) –	Zucht- und Ausbil- dungsstall Wysz- kowski	Informationen und Anmeldun- gen bei Frau Wyszkowski Tel.: 0173/9043161
28.02.26	Ab 16:00	Feuerwehr Ahlsdorf	2. Winterfest	Gemeinde Ahlsdorf	

Angaben ohne Gewähr!

55.000 Euro für Spielplätze im Landkreis

Sparkasse Mansfeld-Südharz engagiert sich einmal mehr für Spielplätze

Spielplätze sind wichtig. Sie sind nicht nur gut für die Gesundheit, vielmehr fördern sie durch freies und gemeinsames Spielen soziale Kompetenzen, Kreativität und gegenseitige Rücksichtnahme. Zugleich sind sie ein Ort der Begegnung, der die Gemeinschaft von Jung und Alt stärkt.

„Für den Erhalt und die Erneuerung dieser lokalen Plätze des nachbarschaftlichen Miteinanders stellen wir insgesamt 55.000 Euro – 5.000 Euro für jede Gemeinde im Landkreis – zur Verfügung.“ teilte Michael Näher, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mansfeld-Südharz, mit.

So trafen die Centerleiter der Sparkasse in den letzten Tagen den jeweiligen Bürgermeister und übergaben die Spende als frühes Weihnachtsgeschenk.

„Mit dieser Unterstützung leisten wir nicht nur einen Beitrag zur Sicherheit und zum Wohlbefinden von Kindern, sondern zeigen einmal mehr Verantwortung für unsere Region und deren sozialen Zusammenhalt.“ bekräftigte Vorstandsmitglied Annett Görlich die Förderung.

Insgesamt zeigte die Sparkasse im Jahr 2025 bisher ein Förderengagement von rund 550.000 Euro.



Scheckübergabe an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Foto: Sparkasse Mansfeld-Südharz

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**
Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.02.2026 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Ahlsdorf**
Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2026 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Bornstedt**
Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2026 um 19.00 Uhr
- **Gemeinde Helbra**
Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2026 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Hergisdorf**
Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2026 um 18.00 Uhr
- **Gemeinde Klostermansfeld**
Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2026 um 18.30 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und –zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 11. März 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 26. Februar 2026

Anzeigenschluss:
Montag, der 2. März 2026, 9.00 Uhr

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor. Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: Helbra
Flur: 3
Flurstücke: 1925 und 1926
Größe: jeweils 614 m²
Lage: Marienstraße
Mindestgebot: 30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra**

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot Grundstücke Marienstraße
– NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.

Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3

Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/ 38.

Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

Mindestgebote:

- **Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- **Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**

Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“

Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

Gezeichnet:

Frank Ochsner
Bürgermeister



Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Februar den Senioren

Herr Rolf Hesse
Frau Brigitte Baum
Herr Wolfgang Hentzsch
Herr Emil Fritsch
Frau Waltraud Bittner

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 95. Geburtstag



Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Februar den Senioren

Frau Doris Sonderhoff
Frau Eva Kühnemann
Frau Christa Bösche
Frau Ursula Janke
Frau Gisela Schmidt

zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 95. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Februar den Senioren

Herr Norbert Kautz
Herr Karl Pfisterer
Frau Siegrid Schnelzer
Frau Anne-Rosel Linsel
Herr Manfred Lüttich
Frau Monika Waschkuhn

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Februar den Senioren

Herr Peter May
Herr Eckard Wiesner

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag



Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Februar den Senioren

Herr Walter Kampa
Frau Petra Rösch
Frau Marianne Hagelstein
Herr Uwe Schulze
Frau Gisela Werle
Herr Bernhard Rabe
Herr Falko Göbel
Herr Erich Mückenheim
Frau Karin Kellner
Herr Werner Polifke
Herr Axel Eberwein
Herr Franz Eisenhut
Frau Elisabeth Schulze
Frau Erika Fuhrmann
Frau Walburga Dennstädt
Frau Hannelore Kühnl
Frau Rosel Schönfeld
Frau Rosemarie Schwarz
Herr Helmut Romberg
Frau Elsa Frieze

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Februar den Senioren

Frau Christine Lehmann
Herr Bernd Hempel
Frau Monika Hesse
Herr Martin Baumgart

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag



Herr Rainer Hacke
Frau Christa Meyer

zum 75. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Februar den Senioren



Herr Otto Koge	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Krebs	zum 75. Geburtstag
Herr Fritz Püchner	zum 75. Geburtstag
Frau Martina Peschka	zum 75. Geburtstag
Herr Hubert Malik	zum 85. Geburtstag
Frau Monika Chabowski	zum 85. Geburtstag
Herr Eitel Greulich	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Mannchen	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Februar den Senioren



Herr Gerhard Emmrich	zum 80. Geburtstag
Herr Manfred Fuhrmann	zum 85. Geburtstag
Herr Karl Sklenar	zum 85. Geburtstag
Herr Manfred Schmölling	zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Gabriele und Roland Schilling aus Helbra,
Silvia und Manfred Scholz aus Helbra,
Rosemarie und Armin Butterling aus Hergisdorf
und*

*Marion und Bernd Henneberg aus Klostermansfeld,
welche im **Februar** das Fest
der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls ganz herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute*

*Maria und Erich Gesau aus Helbra,
welche im **Februar** das Fest der
„**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 08.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra



Liebeslieder in unplugged

*Konzert zum Valentinstag mit Ronja Wernicke und
Christian Balkenohl*

*Am Samstag, 14. Februar 17.00 Uhr in der
St. Stephanus Kirche zu Helbra*

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Sonntag, 22.02. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra



*Am 6. März 2026 um 16.00 Uhr
laden katholische und evangelische Christen
zum Weltgebetstag in die Räume
der katholischen Gemeinde ein.*

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2702



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Sonntag, 08.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine:

montags 15.00 Uhr jede 2. Woche Kaffeeeklatsch im Casino

mittwochs 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld

donnerstags 19.30 Uhr Chorprobe im Casino Helbra

freitags 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

sonntags 9.00 Uhr Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



Termine:

Mi., 11.02. 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld

Fr., 13.02. 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

So., 15.02. 9.00 Uhr Gottesdienst in Helbra

Mi., 18.02. 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld zum Aschermittwoch anschließend Imbiss und Vortrag der Suchtberatung

Fr., 20.02. 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

So., 22.02. 9.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld

10.00 Uhr Abfahrt vom Edeka Klostermansfeld zur Gemeindefahrt nach Nauen zur Fazenda da Esperança

Mi., 25.02. 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld anschließend Imbiss und Vortrag Pater Christian

Fr., 27.02. 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

So., 01.03. 9.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld

Mi., 04.03. 18.00 Uhr Taizégebet in Klostermansfeld

Fr., 06.03. 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

So., 08.03. 9.00 Uhr Gottesdienst in Helbra

13.30 Uhr Ökumenischer Pilgerweg, Treffpunkt Klostermansfeld

Mi., 11.03. 17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Klostermansfeld anschließend Imbiss und Themenabend „Sucht“

Fr., 13.03. 8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra

So., 15.03. 9.00 Uhr Gottesdienst in Helbra

Achtung: Aufgrund der Erkrankung von Pfarrer Bahrke, der für die Pfarreien Sangerhausen und Querfurt zuständig ist, gilt ab sofort der neue Gottesdienstplan mit 2-wöchentlichem Ortswechsel.

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Stielicke
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel. 034772 83414
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch, Tel. 0174 6752767
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Zülicke, Tel. 0176 61084774
(zurzeit Elternzeit)
franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel, Tel. 034771 717040
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten: Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 9.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr



Buchen Sie Ihren Ostergruß!





Ihre Medienberaterin vor Ort
Jeannette Kist berät Sie gerne.
0170 2828681 | j.kist@wittich-herzberg.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen
www.wittich.de